

Beschlussempfehlung und Bericht

des Sozialausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 12/5372**

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 12/5372 – mit folgender Ergänzung zuzustimmen:

In Artikel 1 Nummer 1 wird in § 1, Nummer 5 nach den Worten „die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ in Klammern das Wort „Landespsychotherapeutenkammer“ angefügt.

12. 10. 2000

Der Vorsitzende und Berichterstatter:

Mühlbeyer

Bericht

Der Sozialausschuss hat in seiner 29. Sitzung am 12. Oktober 2000 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes – Drucksache 12/5372 beraten.

Der Vorsitzende regt an, eine Allgemeine Aussprache durchzuführen und in dieser zu den vorliegenden Änderungsanträgen, Änderungsantrag Nr. 1 der Abg. Dr. Walter Müller u. a. SPD (Anlage 1), Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 2) und Änderungsantrag Nr. 3 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 3), Stellung zu nehmen.

Ein Abg. der Fraktion der SPD verweist auf seine Ausführungen in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs, in deren Verlauf er für seine Fraktion bereits Zustimmung signalisiert habe.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 1 werde zum einen vorgeschlagen, für die neue Landeskammer die praktikablere Kurzbezeichnung „Landespsychotherapeutenkammer“ in Form einer Klammerbemerkung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zweites Anliegen des Änderungsantrags sei es, der neu zu schaffenden Kammer ebenso wie den übrigen Landeskammern der Heilberufe die Befugnis zu übertragen, eine Weiterbildungsordnung zu erlassen.

Eine Abg. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen verweist ebenfalls auf ihren Redebeitrag in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs, in deren Verlauf sie den Änderungsantrag Nr. 2, mit dem ihre Fraktion die Einführung der Kurzbezeichnung „Psychotherapeutenkammer“ begehre, bereits angekündigt habe.

Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens habe dazu geführt, dass eine Regelung, die eine besondere Vertretung der Universitäten in der Vertreterversammlung der Landeskammer gewährleiste, in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. Sie gebe zu bedenken, dass in der Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeuten gerade auch nicht universitäre Aus- und Weiterbildungsinstitute eine große Rolle spielten. Mit dem Antrag Nr. 3 rege sie daher an, auch eine Vertreterin oder einen Vertreter der staatlich anerkannten Ausbildungsinstitute für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Mitglied an diesem Gremium zu beteiligen.

Ein Abg. der Fraktion der CDU nimmt Bezug auf seinen Redebeitrag in der Ersten Beratung und stellt fest, seine Fraktion könne dem Vorschlag, die offizielle Bezeichnung der Kammer um eine Kurzbezeichnung zu ergänzen, zustimmen.

Die Einbeziehung eines Vertreters der Aus- und Weiterbildungsinstitute in die Vertreterversammlung halte er für eine Angelegenheit, die im Rahmen der Selbstverwaltung der Kammer geregelt werden könne, beispielsweise durch eine Verankerung in der Satzung. Für eine gesetzliche Vorgabe sehe er keine Notwendigkeit.

Warum die Zubilligung des Rechts, über Satzungen verbindliche Regelungen zur Weiterbildung und Fortbildung zu treffen, vorläufig zurückgestellt werden solle, werde seines Erachtens mit der Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs plausibel erläutert. Die CDU könne daher Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 1 nicht zustimmen.

Ein Abg. der Fraktion der FDP/DVP verweist zum Grundsätzlichen auf seine Ausführungen im Verlauf der Ersten Beratung. Er legt dar, er halte den Wunsch auf Hinzufügung einer handhabbaren Kurzbezeichnung, wie sie sowohl in Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 1 als auch mit dem Änderungsantrag Nr. 2 begehrt werde, für nachvollziehbar. Seine Fraktion erachte die Bezeichnung „Landespsychotherapeutenkammer“ aufgrund analoger Titulierungen vergleichbarer Kammern für angebracht und werde daher Ziffer 1 des Antrags Nr. 1 unterstützen. Die Kurzbezeichnung erleichtere auch das Auffinden in Adress- und Telefonverzeichnissen oder im Internet.

Seines Erachtens sei der gegenwärtige Wortlaut des Gesetzestextes hinsichtlich des von den Universitäten zu entsendenden Vertreters von Forschung und Lehre nicht präzise genug. Zur erforderlichen Qualifikation dieses Repräsentanten werde keine Aussage getroffen. Dem Wortlaut nach wäre es zulässig, auch einen Hausmeister zu entsenden. Er bitte die Landesregierung, zu prüfen, ob eine exaktere Definition der vorausgesetzten wissenschaftlichen Vorbildung des universitären Vertreters vorgenommen werden könne.

Die Entscheidung darüber, ob auch aus anderen Aus- oder Weiterbildungseinrichtungen Vertreter in die Gremien der Kammer entsandt werden sollten, obliege der Selbstverwaltung der künftigen Landespsychotherapeutenkammer.

Er schließe sich der Auffassung der Initiatoren des Änderungsantrags Nr. 1 an, dass der Erlass von Weiterbildungsordnungen eine originäre Aufgabe der Kammer sei. Bis zur gesetzlichen Regelung der Übertragung der Befugnis zum Erlass einer Weiterbildungsordnung müsse eine Übergangsfrist in Kauf genommen werden. Er baue jedoch darauf, dass die in anderen Bundesländern schon erfolgte gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Weiterbildungsordnung bei einer baldigen Novellierung des Heilberufe-Kammergesetzes auch in Baden-Württemberg nachvollzogen werde.

Seine Fraktion wäre bereit gewesen, dem Begehren der Ärztekammer, besondere Ausbildungsschwerpunkte darstellen zu können, schon im vorliegenden Gesetzentwurf stattzugeben, habe dann jedoch einer schnellen Errichtung der Landespsychotherapeutenkammer Vorrang eingeräumt.

Ein Abg. der Fraktion die Republikaner bezieht sich auf seine Darlegungen in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs und stellt fest, seine Fraktion befürworte ebenfalls die Ergänzung des Gesetzestextes um eine Kurzbezeichnung der neu zu schaffenden Kammer. Der Argumentation des Vorredners, der dem Begriff „Landespsychotherapeutenkammer“ den Vorzug gegeben habe, stimme seine Fraktion zu. Er empfehle daher der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, sich dem Vorschlag in Antrag Nr. 1 anzuschließen.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, die Abg. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe bereits signalisiert, dass sie sich dem Antrag auf Einführung der Kurzbezeichnung „Landespsychotherapeutenkammer“ anschließe und den Antrag Nr. 2 entsprechend umformuliert habe.

Der Sozialminister erläutert, auf die Hinzufügung einer Kurzbezeichnung sei im Gesetzentwurf zunächst verzichtet worden, da die ärztlichen Psychotherapeuten in der Regel weiterhin Mitglied in der Landesärztekammer blieben. Er könne sich mit einer vereinfachten Bezeichnung jedoch einverstanden erklären.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde beabsichtigt, umgehend die Bildung einer Psychotherapeutenkammer zu ermöglichen. Eine weitere Novellierung des Heilberufe-Kammergesetzes werde in naher Zukunft angestrebt, um der neuen Kammer auch das Recht einzuräumen, über Satzungen verbindliche Regelungen zur Weiterbildung und zu Erweiterungen der Berufsbezeichnung treffen zu können. Es gelte, zunächst bundeseinheitliche Regelungen zu entwickeln. Mit der Errichtung einer Bundeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten werde jedoch erst im Jahr 2001 gerechnet. Auf Landesebene eine Experimentierklausel für Berufsbezeichnungen einzuführen, erscheine ihm nicht angebracht.

Er erläutere zum Änderungsantrag Nr. 3, die nicht akademischen Ausbildungsstätten bildeten keine homogene Gruppe; folglich wäre eine Entscheidung, welche Institute zu beteiligen wären, schwierig und sollte der Selbstverwaltung überlassen bleiben. Die Einbeziehung eines Vertreters von Forschung und Lehre sicherzustellen, halte er jedoch für sinnvoll. Im Gegensatz zu den seitens der FDP/DVP-Fraktion vorgetragenen Bedenken baue er darauf, dass die Universitäten hochkarätige, kompetente Repräsentanten entsenden würden.

Der Abg. der Fraktion der SPD berichtet, innerhalb seiner Fraktion sei über das Für und Wider einer verpflichtenden Einbeziehung eines Vertreters der

nicht universitären Institute in die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer intensiv diskutiert worden. Er vertrete die Ansicht, es müsse im Interesse des Berufsstands liegen, die Forschung auf längere Sicht im Wesentlichen auf universitärer Ebene zu verankern. Auch wenn sich die nicht universitären Institute, zum Beispiel das C.-G.-Jung-Institut, große Verdienste erworben hätten und derzeit einen großen Teil der Aus- und Weiterbildung leisteten, sollte vorrangig an den Universitäten eine qualitätsgesicherte Weiterentwicklung des Fachbereichs verfolgt werden. Seine Fraktion werde sich bei der Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3 der Stimme enthalten.

Wenn die Landesregierung hinsichtlich der Regelung der Weiterbildung bzw. der Erweiterungen der Berufsbezeichnung die Konstituierung einer Bundeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und die sich daran anschließenden Beratungen, Beschlüsse und gesetzlichen Umsetzungen abwarten wolle, werde ein Zeitraum von mehreren Jahren vergehen, bis die Voraussetzungen für eine gesetzliche Regelung im Land geschaffen seien. In dieser Interimsphase von möglicherweise bis zu fünf, sechs Jahren befürchte er einen Wildwuchs in der baden-württembergischen Weiterbildungslandschaft, der nicht im Sinne der weiterbildungswilligen Therapeuten sein könne. Im bisherigen Verlauf der Erörterungen habe er den Eindruck gewonnen, das Sozialministerium habe den Verbänden signalisiert, eine Lösung in dieser Frage anzustreben. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen beispielsweise habe vorläufige Bestimmungen bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Regelung erlassen, was er für einen praktikablen Weg halte. Er erkundigt sich, ob im baden-württembergischen Sozialministerium über eine vergleichbare Lösung nachgedacht werde.

Der Sozialminister erwidert, die Fachabteilung des Sozialministeriums habe Alternativen durchaus in Erwägung gezogen, sei aber zu der Auffassung gelangt, es sei vorzuziehen, die Meinungsbildung der noch zu schaffenden Bundeskammer der Psychotherapeuten abzuwarten, insbesondere was die Definition von Weiterbildungsbestandteilen angehe. Nach Schaffung eines rechtlichen Rahmens auf Bundesebene werde in Nordrhein-Westfalen erneut eine Umorientierung erfolgen müssen.

Er halte es für unwahrscheinlich, dass die Aufstellung bundeseinheitlicher Regelungen fünf bis sechs Jahre in Anspruch nehmen werde, und sei davon überzeugt, dass die Bundeskammer nach ihrer Errichtung umgehend die entsprechenden Vorgaben erarbeiten werde. Auch in der Zwischenzeit sei Weiterbildung im Land möglich.

Einzelberatung

Artikel 1

Nummer 1

Der Ausschuss stimmt der Ziffer 1 des Antrags Nr. 1 und dem Antrag Nr. 2, die, nachdem Abg. Birgitt Bender Bündnis 90/Die Grünen den Antrag Nr. 2 entsprechend modifiziert hat, inhaltsgleich sind, einstimmig zu.

Artikel 1 Nr. 1 wird mit dieser Änderung einvernehmlich zugestimmt.

Nummern 2 bis 4

Einstimmige Zustimmung.

Nummer 5

Der Ausschuss lehnt die Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 3 mit 11 : 1 Stimmen bei fünf Enthaltungen ab.

Artikel 1 Nr. 5 wird in der Fassung des Gesetzentwurfs bei einer Enthaltung ohne Gegenstimmen angenommen.

Nummer 6

Die Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 3 wird mit 12 : 1 Stimmen bei fünf Enthaltungen abgelehnt.

Artikel 1 Nr. 6 wird in der Fassung des Gesetzentwurfs bei einer Enthaltung ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Nummern 7 und 8

Einstimmige Zustimmung.

Nummer 9

Die Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 1 wird bei einer Enthaltung und fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Artikel 1 Nr. 9 wird in der Fassung des Gesetzentwurfs gegen fünf Stimmen angenommen.

Artikel 2 und 3

Einstimmige Annahme.

Der Vorsitzende schlägt dem Ausschuss folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/5372, mit folgender Ergänzung zuzustimmen:

In Artikel 1 Nummer 1 wird im § 1 Nr. 5 nach den Worten „die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ in Klammern das Wort „Landespsychotherapeutenkammer“ eingefügt.

Der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des Vorsitzenden einstimmig zu.

Abschließend stellt der Vorsitzende auf Anfrage eines Abg. der Fraktion Die Republikaner fest, dass die aufgrund der o. g. Ergänzung notwendig werden den redaktionellen Folgeänderungen automatisch durch das Sozialministerium vorgenommen werden.

23. 10. 2000

Mühlbeyer

Landtag von Baden-Württemberg

12. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 1

der Abg. Dr. Walter Müller u.a. SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes - Drs. 12/5372

Der Landtag wolle beschließen,

1. In Artikel 1 wird Ziffer 1. wie folgt gefasst:

In § 1 werden nach dem Wort "Landesapothekerkammer" ein Komma und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Landespsychotherapeutenkammer)."

2. In Artikel 1 wird Ziffer 9. wie folgt gefasst:

Im 6. Abschnitt wird nach V. ein neuer Unterabschnitt und ein neuer § 50a angefügt:

"VI. Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

§ 50a Weiterbildung

1. Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutenkammer) in den Fachrichtungen:
 1. Erwachsenenpsychotherapie,
 2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und in Verbindungen dieser Fachrichtungen.
2. Die Weiterbildung nach § 34 Abs. 1 umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Verhütung, Feststellung und Behandlung von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen

Mensch und Umwelt, sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

3. Die Weiterbildung erstreckt sich abweichend von § 34 Abs. 2 auf mindestens 2 Jahre. Sie kann abweichend von § 34 Abs. 4 auch in Teilzeittätigkeit erfolgen. Abweichend von § 35 Abs. 1 kann die Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem ermächtigten oder befugten Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgen. Das Nähere über den Umfang und die Durchführung der Weiterbildung regelt die Weiterbildungsordnung.
4. Die Ermächtigung oder Befugnis von Kammermitgliedern zur Weiterbildung und die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte gemäß § 35 Abs. 1 setzt voraus, dass
 - a) Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass für die Weiterzubildenden die Möglichkeit besteht, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets oder Teilgebiets, auf das sich die Bezeichnung nach § 32 bezieht, vertraut zu machen.
 - b) Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen und
 - c) regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.
5. Eine im übrigen Geltungsbereich des Psychotherapeutengesetzes erteilte Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 32 zu führen, gelten auch in Baden-Württemberg."

Stuttgart, den 11.10.2000



Dr. Walter Müller, Goll, Ursula Haußmann, Nagel, Marianne Wonnay SPD

3

Begründung:

zu Ziffer 1.:

Mit dem Klammerzusatz Landespsychotherapeutenkammer soll eine für den alltäglichen Geschäftsverkehr verständliche Kurzfassung des Kammernamens geschaffen werden.

zu Ziffer 2.:

Dem Beispiel anderer Bundesländer folgend, soll die Landespsychotherapeutenkammer auch die Befugnis erhalten, Weiterbildungsordnungen zu erlassen.

Landtag von Baden-Württemberg

12. Wahlperiode

Änderungsantrag *Nr. 2* der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/5372

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

In Artikel 1, Ziffer 1 wird in § 1, Nummer 5 nach den Worten "die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten" folgendes Wort in Klammer hinzu gefügt:
"(Psychotherapeutenkammer)".

Stuttgart, den 12. Oktober 2000



Birgitt Bender, Renate Thon und Fraktion

Begründung:

Die Kurzbezeichnung "Psychotherapeutenkammer" hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch bereits durchgesetzt und wird auch in den Kammergesetzen anderer Bundesländer verwandt. Sie trägt insofern zur Vereinfachung bei. Um Missverständnissen vorzubeugen, erfolgt diese Kurzbezeichnung als Zusatzbezeichnung in Klammersetzung.

Landtag von Baden-Württemberg

12. Wahlperiode

Änderungsantrag Nr. 3 der

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/5372

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

1. Artikel 1, Ziffer 5 lautet wie folgt:

In § 11 Absatz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"In den Vertreterversammlungen der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten treten ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie eines Instituts einer Universität sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeskongress der staatlich anerkannten Ausbildungsinstitute für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als weitere Mitglieder hinzu."

2. Artikel 1, Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der Universitäten in der Vertreterversammlung der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und deren Ersatzperson werden auf Vorschlag der Universitäten vom Wissenschaftsministerium benannt. Der Vertreter oder die Vertreterin der staatlich anerkannten Ausbildungsinstitute in der Vertreterversammlung der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und deren Ersatzperson werden auf Vorschlag der Landeskongress der staatlich anerkannten Ausbildungsinstitute für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom Wissenschaftsministerium benannt."

2

Stuttgart, den 12. Oktober 2000



Birgitt Bender, Renate Thon und Fraktion

Begründung:

Zu 1.) und 2.)

Bisher wurde ein großer Teil der Lehre und Forschung im Bereich Psychotherapie von privatrechtlich organisierten Ausbildungsinstituten getragen, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) als Ausbildungsstätten für Psychologen und Kinder- und Jugendlichentherapeuten anerkannt sind. Auf ihre fachliche Kompetenz sollte in der Vertreterversammlung nicht verzichtet werden.